

Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV)

Vom 2. Mai 2007 (Stand 1. August 2007)

Der Regierungsrat des Kanton Aargau,

gestützt auf die §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 11 Abs. 5, 12 Abs. 2, 15 Abs. 4, 17 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 2, 22 Abs. 3 sowie 24 Abs. 4 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipdiengesetz, StipG) vom 19. September 2007 ¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Zuständiges Departement

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport vollzieht das Stipendienrecht.

2. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Gesuchsberechtigung

¹ Für Brückenangebote an der Kantonalen Schule für Berufsbildung sind Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung ebenfalls gesuchsberechtigt.

§ 3 Stipendienrechtlicher Wohnsitz; Präzisierungen

¹ Gesuchstellende Personen mit gemeinsam sorgeberechtigten Eltern ohne gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sich hier der zivilrechtliche Wohnsitz des derzeitig oder zuletzt obhutsberechtigten Elternteils befindet.

¹⁾ SAR [471.200](#)

² Begründen Eltern, die gemeinsam sorgeberechtigt gewesen sind, unterschiedlichen zivilrechtlichen Wohnsitz erst nach Mündigkeit ihres gesuchstellenden Kinds, hat dieses stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sich hier der zivilrechtliche Wohnsitz desjenigen Elternteils befindet, zu welchem es einen engeren Bezug hat.

³ Mündige anerkannte Flüchtlinge haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sich hier ihr zivilrechtlicher Wohnsitz befindet und sie dem Kanton Aargau zur Betreuung zugewiesen sind.

§ 4 Beitragsberechtigte Ausbildungen auf Sekundarstufe II

¹ Beitragsberechtigte Ausbildungen auf Sekundarstufe II sind

- a) berufliche Grundbildungen einschliesslich der Berufsmaturität gemäss Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes,
- b) Ausbildungen an Mittelschulen, insbesondere an Gymnasien, Handelsmittelschulen und Fachmittelschulen.

§ 5 Beitragsberechtigte Ausbildungen auf Tertiärstufe

¹ Beitragsberechtigte Ausbildungen auf Tertiärstufe sind

- a) höhere Berufsbildungen gemäss Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes,
- b) Diplomstudien an Hochschulen (Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen und Fachhochschulen).

² Bachelor und Master sind Stufen eines Studiums.

³ Eine dritte Ausbildung auf Tertiärstufe ist ausnahmsweise beitragsberechtigt, wenn eine vorangegangene Ausbildung auf Tertiärstufe Zulassungsvoraussetzung für diese ist.

§ 6 Beitragsberechtigte Weiterbildungen

¹ Beitragsberechtigte Weiterbildungen sind

- a) berufsorientierte Weiterbildungen im Sinne der Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes,
- b) Doktoratsstudien, Nachdiplomstudien und berufsorientierte Weiterbildungskurse an Hochschulen.

§ 7 Umfang und Dauer der Ausbildungen

¹ Ausbildungen gemäss den §§ 4–6 sind beitragsberechtigt, sofern sie mindestens 600 Jahreslektionen beziehungsweise 30 Kreditpunkte nach European Credit Transfer System (ECTS) umfassen oder bei Vollzeitstudien mindestens sechs Monate dauern.

§ 8 Anerkennung von privaten Ausbildungsstätten und Ausbildungsgängen

¹ Private Ausbildungsstätte in der Schweiz beziehungsweise deren Ausbildungsgänge werden vom Kanton Aargau stipendienrechtlich anerkannt, wenn sie

- a) zu einem vom Bund, von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK), von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) oder vom Kanton Aargau anerkannten Abschluss führen und
- b) über ein ausreichendes Qualitätssicherungssystem (eduQua-, ISO 9001- oder gleichwertige Zertifizierungen) verfügen.

² Für Master- und Doktoratsstudien von hervorragend qualifizierten Studierenden kann das Departement Ausbildungsgänge privater ausländischer Hochschulen im Einzelfall als beitragsberechtigt anerkennen.

3. Ausbildungsbeiträge

3.1. Allgemeines

§ 9 Form der Gewährung bei zweiten Ausbildungen auf Sekundarstufe II

¹ Für zweite Ausbildungen auf Sekundarstufe II werden vorbehältlich Absatz 2 ausschliesslich Darlehen gewährt.

² Für zweite Ausbildungen auf Sekundarstufe II, die aus wichtigen Gründen absolviert werden oder die für eine erste Ausbildung auf Tertiärstufe Zulassungsvoraussetzung sind, werden Stipendien gewährt, die mit Darlehen ergänzt werden können. Als wichtige Gründe gelten insbesondere eine schwierige Arbeitsmarktsituation und gesundheitliche Probleme im erlernten Beruf.

§ 10 Form der Gewährung bei zweiten Ausbildungen auf Tertiärstufe

¹ Für zweite Ausbildungen auf Tertiärstufe werden vorbehältlich Absatz 2 ausschliesslich Darlehen gewährt.

² Für Diplomstudien an Fachhochschulen, die im Anschluss an eidgenössische Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen absolviert werden, werden Stipendien gewährt. Sie können mit Darlehen ergänzt werden.

§ 11 Form der Gewährung bei Weiterbildungen

¹ Bei der ersten Weiterbildung, die mit Beiträgen des Kantons unterstützt wird, ist beim Festlegen eines allfälligen Stipendienanteils zu berücksichtigen, in welchem Umfang die gesuchstellende Person bereits für frühere Ausbildungen Stipendien erhalten hat.

² Ab der zweiten Weiterbildung, die mit Beiträgen des Kantons unterstützt wird, werden ausschliesslich Darlehen gewährt.

§ 12 Form der Gewährung bei Wechsel der Ausbildung

¹ Bestehen bei einem Wechsel der Ausbildung begründete Zweifel an den Erfolgsaussichten für die neu gewählte Ausbildung, können statt Stipendien Darlehen gewährt werden. Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wandelt das Departement diese Darlehen auf Antrag in Stipendien um.

§ 13 Darlehensschulden; obere Grenzen

¹ Für ein zweites Hochschulstudium werden Darlehen nur gewährt, wenn früher bezogene Darlehen zurückbezahlt sind.

² Die erstmalige Unterstützung einer Weiterbildung mit einem Darlehen setzt voraus, dass die Summe früher bezogener Darlehen mindestens zur Hälfte zurückbezahlt ist. Dies gilt nicht für Doktoratsstudien an Hochschulen.

³ Für weitere Weiterbildungen werden Darlehen nur gewährt, wenn früher bezogene Darlehen zurückbezahlt sind.

§ 14 Mindestansatz

¹ Pro Beitragsperiode werden mindestens Fr. 500.– gewährt. An kleinere Fehlbeträge leistet der Kanton keinen Ausbildungsbeitrag.

§ 15 Dauer der Gewährung; ordentliche Ausbildungsdauer

¹ Bei mehrjährigen Aus- und Weiterbildungen umfasst die ordentliche Ausbildungsdauer die von der Ausbildungsstätte festgelegte Mindestausbildungsdauer verlängert um ein Jahr.

² Bei modularen Ausbildungen ist die Gesamtdauer des Bildungsgangs massgebend.

³ Bei einjährigen oder kürzer dauernden Aus- und Weiterbildungen umfasst die ordentliche Ausbildungsdauer die von der Ausbildungsstätte festgelegte Mindestausbildungsdauer.

⁴ Aus wichtigen Gründen können Beiträge bis ein Jahr über die ordentliche Dauer hinaus gewährt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Prüfungswiederholungen, Krankheit, Betreuung eigener Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr und besondere Ausbildungserfordernisse.

3.2. Bemessung

3.2.1. Grundlagen

§ 16 Grundsatz

¹ Die Ausbildungsbeiträge sollen im Rahmen der Höchstansätze des Stipendiendekrets den Fehlbetrag decken, der sich aus der Gegenüberstellung der anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten mit den anrechenbaren Eigen- und Fremdleistungen ergibt.

² Zur Bestimmung der Beiträge wird mit einem Elternbudget und einem Budget der gesuchstellenden Person gerechnet.

§ 17 Partnerbegriff

¹ Als Partnerin oder Partner der gesuchstellenden Person gelten die Ehegattin oder der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner in eingetragener Partnerschaft und die Partnerin oder der Partner in stabiler eheähnlicher Beziehung.

§ 18 Beitragsperiode

¹ Die Beitragsperiode dauert bei mehrjährigen Ausbildungen vom ersten Tag des Kalendermonats, in welchem die Ausbildung oder ein neues Ausbildungsjahr beginnt, bis zum letzten Tag des Kalendermonats, welcher dem neuen Ausbildungsjahr vorangeht.

² Bei ein- und unterjährigen Ausbildungen sowie im letzten Ausbildungsjahr von mehrjährigen Ausbildungen endet die Beitragsperiode am letzten Tag des Kalendermonats, in welchem die letzte Prüfung und bei Ausbildungen ohne Abschlussprüfung der letzte Ausbildungstag stattfindet.

³ Bei Abbruch der Ausbildung endet die Beitragsperiode am letzten Tag des betreffenden Kalendermonats.

§ 19 Stichtag der massgeblichen Verhältnisse

¹ Soweit diese Verordnung keine speziellen Regelungen vorsieht, werden die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie die anrechenbaren Eigen- und Fremdleistungen auf Grund der zu Beginn der jeweiligen Beitragsperiode bekannten Verhältnisse ermittelt.

² Treten bei ein- oder mehrjährigen Ausbildungen nach dem Stichtag insgesamt erhebliche Änderungen in den massgeblichen Verhältnissen ein, werden diese auf Gesuch hin für das zweite Semester der betreffenden Beitragsperiode berücksichtigt.

3.2.2. Elternbudget

§ 20 Gegenstand

¹ Im Elternbudget werden die finanziellen Verhältnisse der Eltern und ihrer im gleichen Haushalt wohnenden Kinder erfasst. Wirtschaftlich selbstständige Kinder werden nicht berücksichtigt.

² Bei Eltern, die getrennt leben, werden separate Budgets erstellt.

³ Bei Eltern, die ihrem gesuchstellenden Kind gerichtlich oder behördlich festgelegte Unterhaltsbeiträge zu erbringen haben, wird kein Budget erstellt.

⁴ Einkommen und Vermögen des Stiefelternteils werden angemessen berücksichtigt.

§ 21 Einkünfte

¹ Im Elternbudget werden die tatsächlich erzielten und zumutbarerweise erzielbaren Einkünfte angerechnet. Bei ersteren wird in der Regel auf das steuerbare Einkommen abgestellt, unter Abzug (lit. a–b) beziehungsweise Aufrechnung (lit. c–g) folgender Beträge:

- a) Waisen- und Kinderrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und der beruflichen Vorsorge, soweit sie für das gesuchstellende Kind bestimmt und im steuerbaren Einkommen berücksichtigt sind,
- b) Unterhaltsbeiträge für das gesuchstellende Kind, soweit sie im steuerbaren Einkommen des betreffenden Elternteils berücksichtigt sind,
- c) Liegenschaftsunterhalt, soweit er 20 % der Einkünfte aus Liegenschaften übersteigt,
- d) Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule),
- e) Verlustvorträge bei Selbstständigerwerbenden,
- f) Ergänzungsleistungen zur AHV und IV,
- g) freiwillige Leistungen gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 ¹⁾.

§ 22 Vermögen

¹ Im Elternbudget werden 20 % des steuerbaren Vermögens zu den Einkünften hinzugerechnet.

§ 23 Anerkannte Lebenshaltungskosten

¹ Die anerkannten Lebenshaltungskosten setzen sich zusammen aus

- a) dem um 25 % erweiterten Total aus Grundbetrag und Wohnkosten gemäss Anhang,
- b) den Steuern.

¹⁾ SR [642.11](#)

² Weitere unvermeidbare Kosten können anerkannt werden. Diese müssen mit Belegen nachgewiesen sein.

§ 24 Einkünfteüberschuss

¹ Ein Einkünfteüberschuss im Elternbudget wird auf die Kinder in Ausbildung nach Sekundarstufe I aufgeteilt, wobei der Anteil derjenigen Kinder, die nicht im elterlichen Haushalt wohnen, dreimal so gross festzulegen ist, wie der Anteil der zu Hause wohnenden.

² Das Ergebnis der Aufteilung wird im Budget der gesuchstellenden Person als Einkunft angerechnet. In den Fällen gemäss § 15 Abs. 3 StipG werden 35 % des Ergebnisses angerechnet.

§ 25 Fehlbetrag

¹ Ein Fehlbetrag im Elternbudget wird bei gesuchstellenden Personen, die im Haushalt der Eltern leben, durch die im Elternbudget berücksichtigten Personen geteilt.

² Das Ergebnis der Teilung wird im Budget der gesuchstellenden Person als anerkannte Lebenshaltungskosten angerechnet. In den Fällen gemäss § 15 Abs. 3 StipG wird höchstens ein Betrag angerechnet, der den anerkannten Lebenshaltungskosten der gesuchstellenden Person gemäss § 30 entspricht.

3.2.3. Budget der gesuchstellenden Person

§ 26 Gegenstand

¹ Im Budget der gesuchstellenden Person werden ihre Verhältnisse und die Verhältnisse der Partnerin oder des Partners erfasst. Letztere werden nicht berücksichtigt, wenn sich die Partnerin oder der Partner ebenfalls in Ausbildung befindet.

§ 27 Einkünfte

¹ Im Budget der gesuchstellenden Person werden angerechnet

- a) ein allfälliger Elternbeitrag gemäss § 24 Abs. 2,
- b) tatsächlich erzielte und zumutbarerweise erzielbare Einkünfte der gesuchstellenden Person und ihrer Partnerin oder ihres Partners,
- c) weitere Einkünfte wie Erwerbsersatz, Unterhaltsbeiträge, Renten und Ergänzungsleistungen,
- d) Leistungen und Zuwendungen Dritter, namentlich von Privatpersonen, Gemeinden und Stiftungen.

² Haben sich die finanziellen Verhältnisse von Eltern, die ihrem gesuchstellenden Kind Unterhaltsbeiträge zu leisten haben, seit der behördlichen oder gerichtlichen Festlegung spürbar verbessert, werden zumutbar höhere Beiträge angerechnet.

§ 28 Vermögen

¹ Im Budget der gesuchstellenden Person wird das effektive Vermögen zu Beginn der Beitragsperiode abzüglich eines Freibetrags von Fr. 5'000.– angerechnet. Für jedes Kind, für welches sie unterhaltspflichtig ist, werden zusätzlich Fr. 5'000.– abgezogen.

² Das Vermögen der Partnerin oder des Partners wird nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 25'000.– hinzugerechnet.

³ Eine zumutbare Vermögensbildung beziehungsweise Vermögenserhaltung wird angerechnet.

⁴ Das nach Abzug der Freibeträge verbleibende Vermögen wird zu den Einkünften der gesuchstellenden Person hinzugerechnet.

§ 29 Anerkannte Lebenshaltungskosten im Haushalt der Eltern

¹ Bei gesuchstellenden Personen, die im Haushalt der Eltern wohnen, wird der anteilmässige Fehlbetrag im Elternbudget gemäss § 25 Abs. 2 als Lebenshaltungskosten angerechnet.

² Notwendige Mehrkosten für auswärtige Verpflegung am Ausbildungsort werden gemäss Anhang angerechnet.

§ 30 Anerkannte Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt

¹ Bei gesuchstellenden Personen, die das 25. Altersjahr vollendet haben und im eigenen Haushalt, im Haushalt der Partnerin oder des Partners oder als Wochenaufenthalterin beziehungsweise als Wochenaufenthalter am Ausbildungsort wohnen, setzen sich die anerkannten Lebenshaltungskosten zusammen aus

- a) dem Grundbetrag für den Lebensunterhalt gemäss Anhang; wohnt die gesuchstellende Person mit einer Partnerin oder einem Partner oder mit eigenen Kindern zusammen, wird ein Zuschlag von 25% gewährt,
- b) den effektiven Wohnkosten höchstens zu den Ansätzen gemäss Anhang,
- c) den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen,
- d) den Steuern,
- e) den aargauischen Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung gemäss den Erhebungen des Bundesamts für Gesundheit; der Stand der Prämien per 1. April ist jeweils massgebend für sämtliche nach dem 31. Juli desselben Jahrs beginnenden Beitragsperioden.

² Weitere unvermeidbare Kosten können anerkannt werden. Diese müssen mit Belegen nachgewiesen sein.

³ Bei gesuchstellenden Personen, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden die Kosten für einen eigenen Haushalt beziehungsweise für einen Wochenaufenthalt am Ausbildungsort nur beim Vorliegen wichtiger Gründe berücksichtigt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) eine Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen dem elterlichen Wohnort und dem Ausbildungsort von über einer Stunde pro Weg,

- b) schwerwiegende familiäre Probleme,
- c) gesundheitliche Umstände, die ein Pendeln zwischen elterlichem Wohnort und Ausbildungsort als unzumutbar erscheinen lassen,
- d) das Führen eines Haushalts mit eigenen Kindern oder mit der Partnerin oder dem Partner.

§ 31 Wohnkosten bei Mobilitätssemestern

¹ Für Mobilitätssemester, die während einer Ausbildung an einer Schweizer Hochschule an einer anerkannten ausländischen Hochschule absolviert werden, werden bei den Wohnkosten die notwendig anfallenden Kosten berücksichtigt.

§ 32 Anerkannte Ausbildungskosten

¹ Anerkannte Ausbildungskosten sind die

- a) Schulgelder, Studien- und Prüfungsgebühren höchstens zu den Ansätzen gemäss Anhang,
- b) Auslagen für obligatorische Kurse,
- c) Auslagen für notwendige Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien,
- d) Fahrkosten zwischen Wohn- und Ausbildungsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

§ 33 Fehlbetrag

¹ Bei gesuchstellenden Personen mit einer Partnerin oder einem Partner wird ein im Budget ausgewiesener Fehlbetrag durch die Anzahl der im Budget berücksichtigten Personen geteilt.

3.3. Darlehen

§ 34 Verzinsung

¹ Darlehen sind ab dem ersten Tag des dem Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgenden Monats zu 4 % zu verzinsen.

² Der Zins wird zusammen mit der jährlichen Amortisationsrate fällig.

³ Nicht bezahlte Zinsen werden per Ende Kalenderjahr zum Kapital geschlagen und verzinnt.

§ 35 Rückzahlung

¹ Die erste Amortisationsrate wird am 1. Januar des dritten Kalenderjahrs, das dem Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgt, zur Rückzahlung fällig. Die weiteren Raten werden jeweils am 1. Januar der Folgejahre fällig.

² Die jährliche Mindestrate beträgt 10 % des gewährten Darlehens, jedoch mindestens Fr. 1'000.-.

³ Gerät die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung in Verzug, wird die gesamte Darlehenssumme zur Rückzahlung fällig.

3.4. Rückerstattung

§ 36 Rückerstattung

¹ Die Rückerstattung der Beiträge gemäss § 18 Abs. 1 und 2 StipG hat innert 30 Tagen seit Rechtskraft der Rückforderungsverfügung zu erfolgen.

² Die Verzinsung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge gemäss § 18 Abs. 1 StipG erfolgt ab Auszahlung zum Zinssatz von 5 %.

³ Besteht in den folgenden Beitragsperioden ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, werden diese vom Departement mit rückerstattungspflichtigen Beiträgen verrechnet.

⁴ War die gesuchstellende Person im Zeitpunkt der Auszahlung der Beiträge minderjährig, haftet sie für die rückerstattungspflichtigen Beiträge solidarisch mit ihren Eltern.

4. Verfahren und Rechtsschutz

§ 37 Gesuchseingabe

¹ Beitragsgesuche sind dem Departement mit dem offiziellen Formular und den darin verlangten Beilagen frühestens zwei Monate vor Beginn der Ausbildung und spätestens am letzten Tag desjenigen Kalendermonats einzureichen (Datum des Poststempels), welcher dem Kalendermonat des ordentlichen Beginns der Ausbildung beziehungsweise des entsprechenden Ausbildungsjahrs folgt.

² Bei Ausbildungen an kantonalen aargauischen Schulen der Sekundarstufe II sind Gesuche bis spätestens am 15. September beim Schulsekretariat oder beim Departement einzureichen.

³ Bei ein- und mehrjährigen Ausbildungen werden Gesuche, die höchstens vier Monate verspätet eingereicht werden, für das zweite Halbjahr berücksichtigt.

⁴ Bei mehrjährigen Ausbildungen ist für jedes Jahr ein neues Gesuch einzureichen.

⁵ Auf Gesuche, die ohne zwingenden Grund unvollständig sind, wird nicht eingetreten; bei ein- und mehrjährigen Ausbildungen werden unvollständige Gesuche zurückgesendet mit dem Hinweis, dass sie vervollständigt für das zweite Halbjahr bis zu dessen ordentlichen Beginn nochmals eingereicht werden können.

§ 38 Besondere Melde- und Mitwirkungspflichten

¹ Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger reichen dem Departement innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Ausbildung das Abschlusszertifikat ein.

² Sie melden dem Departement unverzüglich den Abbruch und Unterbruch der Ausbildung. Bei Ausbildungen an kantonalen aargauischen Schulen der Sekundarstufe II erfolgt eine Meldung zusätzlich durch das Schulsekretariat.

³ Bei Ausbildungen an kantonalen aargauischen Schulen der Sekundarstufe II leitet das Schulsekretariat die Gesuche unter Beilage einer Bestätigung über den Beginn beziehungsweise die Fortsetzung der Ausbildung sowie der notwendigen Ausbildungskosten an das Departement weiter.

§ 39 Zusprechung

¹ Bei Ausbildungen, die über ein Jahr, höchstens aber 18 Monate dauern, können die Beiträge für mehr als ein Ausbildungsjahr, längstens für die gesamte Ausbildungsdauer zugesprochen werden.

§ 40 Auszahlung

¹ Die Auszahlung der zugesprochenen Beiträge setzt eine Bestätigung der Ausbildungsstätte über den Beginn beziehungsweise die Fortsetzung der Ausbildung voraus. Bei Darlehen ist vor der Auszahlung zusätzlich die unterzeichnete Schuldanerkennung einzureichen. Vorbehalten ist die Einhaltung von Bedingungen.

² Zugesprochene Beiträge verfallen, wenn nicht innert der Beitragsperiode unter Beilage der erforderlichen Belege um Auszahlung ersucht wird.

³ Auszahlungen erfolgen ausschliesslich auf Konten in der Schweiz.

§ 41 Beizug von Dritten

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, bei Dritten, die vom Kanton zur Auszahlung der Stipendien und Bewirtschaftung der Darlehen beigezogen werden, ein Konto für die Auszahlung ihrer Beiträge zu führen.

² Zugesprochene Beiträge verfallen, wenn nicht innert der Beitragsperiode ein eigenes Konto eröffnet worden ist.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Stipendienverordnung (StipV) vom 3. April 1969 ¹⁾ ist aufgehoben.

¹⁾ AGS Bd. 7 S. 256, 544; Bd. 12 S. 21; Bd. 13 S. 55; 1999 S. 210; 2002 S. 323; 2003 S. 79; 2005 S. 335, 759

§ 43 Übergangsrecht

¹ Gesuchstellende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Stipendiengesetzgebung für eine laufende Ausbildung, die nach neuem Recht nicht mehr beitragsberechtigt ist, Ausbildungsbeiträge des Kantons Aargau erhalten, sind bis zum ordentlichen Abschluss dieser Ausbildung beitragsberechtigt, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen des neuen Rechts erfüllt sind.

² Gesuchstellende Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Stipendiengesetzgebung für eine laufende Ausbildung Ausbildungsbeiträge des Kantons Aargau erhalten, sind bis zum ordentlichen Abschluss dieser Ausbildung beitragsberechtigt, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen des neuen Rechts erfüllt sind.

§ 44 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Aarau, 2. Mai 2007

Regierungsrat Aargau

Landammann
HASLER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER